

## **SATZUNG DES VEREINS**

### **FORUM ZUM AUSTAUSCH ZWISCHEN DEN KULTUREN E.V.**

STAND APRIL 2014

#### **§1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

Der Verein führt den Namen „Forum zum Austausch zwischen den Kulturen e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein wird beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS**

Der Verein verfolgt die Ziele der Förderung von Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung. Es sind dies im Besonderen:

- a) Initiative und Durchführung von Partnerschaftsprojekten in der einen Welt.
- b) Informations- und Aufklärungsarbeit über die weltweite NORD-SÜD-Problematik.
- c) Vermittlung und Weiterleitung von Spenden Dritter zugunsten der Partnerschaftsprojekte sowie die damit verbundenen Abrechnungen
- d) Unterstützung von Projekten anderer gemeinnütziger Träger, die dem gleichen Ziel dienen.
- e) Schaffung und Unterhaltung von Kontakten mit Organisationen und Gruppen mit gleichgesinnten Zielen.

Partnerschaftsprojekte im oben angeführten Sinne sind die Hilfe bei dem Aufbau von berufsbildenden Strukturen. Dies umfasst die Förderung gegenseitiger persönlicher Kontakte, die Hilfe bei der Erstellung von Ausbildungsinhalten sowie die Unterstützung bei der Einrichtung von Ausbildungswerkstätten.

#### **§3 FINANZIELLE MITTEL**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens oder sonstiger Zuwendungen. Sie haben lediglich Anspruch auf die Erstattung von belegten Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht,

dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach wird die Weiterleitung der Mittel unverzüglich eingestellt. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins wird beim Finanzamt Hamburg beantragt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins ausgegeben werden.

## **§4 MITGLIEDSCHAFT**

4.1 Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen (natürliche Personen) erwerben, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich die Zielsetzung des Vereins zu Eigen machen.

4.2 Personenvereinigungen, Firmen, Gesellschaften (juristische Personen) oder Einzelpersonen, die den Verein in seiner Zielrichtung fördern möchten, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

4.3 Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand erklärt (Beitrittserklärung). Die Aufnahme wird vom Vorstand beschlossen und bestätigt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

4.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod

- a) durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten.
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich schädigt oder die Zahlung von fälligen Beiträgen nach dreifacher Mahnung nicht erfolgt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

4.5 Um die Arbeit des Vereins finanziell zu sichern, können ein Mitgliedsbeitrag oder zweckgebundene Sonderbeiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung nach den Bedürfnissen des Vereins festgestellt und beschlossen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren.

## **§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

5.1 Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §4.1.

5.2 Im ersten Halbjahr nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird mit der Einberufungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand eingeladen. Beschlüsse sind nur wirksam, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung mit der Einladung bekanntgegeben wird.

5.3 Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder für erforderlich halten. In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung deutlich hinzuweisen.

5.4 Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.

5.5 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Beschlussfassung über einen Tätigkeits- und Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- e) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliederversammlung
- h) Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins.

5.6 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

5.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wahlen werden auf Antrag in geheimer und schriftlicher Form vorgenommen.

5.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Änderung der Zielsetzung oder Auflösung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitgliederversammlung.

5.9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem / von der Protokollführerin und dem / der 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## **§6 VORSTAND**

Der Vorstand i.S. von §26 BGB besteht aus

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Rechnungsführerin.

Für besondere Aufgabenbereiche können weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand gewählt werden. Für den Vorstand können Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein allein repräsentieren und ist nach §26 BGB zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, finanzielle Transaktionen bis zu 3.000,- Euro eigenverantwortlich durchzuführen. Bei Beiträgen über 3.000,- Euro müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Entschädigung für Auslagen von Vorstandsmitgliedern bis zu einer Höhe von 500,00 € jährlich bewilligen. Möchten Vorstandsmitglieder diese Regelung für sich in Anspruch nehmen, müssen sie einen Nachweis über ihre Auslagen über den Zeitraum eines Jahres erbringen, der als Grundlage für eine Kos-

tenpauschale genommen wird. Die Pauschalisierungssummen werden im Zeitraum von sechs Jahren wieder überprüft.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- b) Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes
- c) Ausarbeitung eines Tätigkeitsplanes und eines Haushaltsplanes
- d) Durchführung des beschlossenen Tätigkeitsplanes unter Mithilfe von Projektgruppen der Mitglieder
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- f) Abgabe von öffentlichen Erklärungen zu Ereignissen, die in den Tätigkeitsbericht des Vereins fallen.

Der Vorstand führt zur Durchführung seiner Aufgaben Vorstandssitzungen durch, die von dem/ der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen wie in §5.9.

## **§7 REVISOREN**

Die Kassen- und Rechnungsführung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres jährlich durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, die auf dieser Grundlage dem Vorstand Entlastung erteilen kann. Die Rechnungsprüfer sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## **§8 SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

8.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.2 Der Verein „Forum zum Austausch zwischen den Kulturen“ ist entsprechend seiner Entstehungsgeschichte eng mit der Beruflichen Schule Holz.Farbe.Textil (Gsechs) in Hamburg verbunden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Beruflichen Schule Holz.Farbe.Textil (Gsechs), Richardstr. 1, 22081 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Bemerkung: Der Antrag auf Satzungsänderung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.5.14 einstimmig angenommen wurde.